

Kammer für Land- und
Forstwirtschaft in Kärnten
Stabstelle Recht
Museumgasse 5
9020 Klagenfurt am Wörthersee

Amt der
Kärntner Landesregierung
Abteilung 2 - Finanzen, Beteiligungen
und Immobilienmanagement
Arnulfplatz 1
9021 Klagenfurt am Wörthersee

Dr. Mario Deutschmann
Tel. +43 463/5850-1465
Fax: +43 463/5850-91465
recht@lk-kaernten.at
www.ktn.lko.at
GZ: SR 576/18 Dr. De/Ho

24. Oktober 2018

**Entwurf eines Kärntner Wildschadens-
fondsgesetzes, ZI. 01-VD-LG1845/8-2018**

Die Landwirtschaftskammer Kärnten erstattet zu dem im Betreff angeführten Gesetzesentwurf nachstehende

Stellungnahme:

Allgemein

Im Regierungsprogramm 2018 – 2023 gibt es ein klares Bekenntnis, dass zur Abdeckung von Schäden, die von ganzjährig geschonten Wildarten verursacht werden, ein Schadensfonds eingerichtet wird. Im Zuge der Jagdgesetznovelle LGBl. Nr. 13/2018 wurden die Regelungen über den Wildschadensersatz grundlegend modifiziert. Für Schäden, die durch ganzjährig geschonte Wildarten verursacht werden, ist die Verpflichtung zum Schadenersatz durch den Jagdausübungsberechtigten entfallen. Konnten die Geschädigten vor der Gesetzesnovelle ihren Schaden zur Gänze vom Jagdausübungsberechtigten einfordern, so sieht das geplante Wildschadensfondsgesetz nur mehr „Unterstützungsleistungen“ vor. Dies führt zu einer markanten Schlechterstellung der Geschädigten. Dies ist direkt auf den Umstand zurückzuführen, dass die Aufbringung der Fondsmittel der Höhe nach nicht ausreichend gesichert ist.

In Kärnten hat sich die Situation in Bezug auf den Fischotter in den letzten Jahren dramatisch entwickelt. Auch beim Wolf entwickelt sich die Situation ähnlich. Der Biber setzt ganze Landschaftsteile unter Wasser und macht so eine land- und forstwirtschaftlich Nutzung kaum mehr möglich.

Seit dem Jahre 2016 sinkt die Zahl der ausgegebenen Fischerkarten. Wurden im Jahre 2016 noch weit über 27.000 Fischerkarten ausgegeben, so waren es im Jahr 2018 nur noch knapp

25.000 Fischerkarten. Damit lässt sich ein eindeutiger Trend erkennen, der nicht zuletzt auf die Fischotterproblematik zurückzuführen ist. Sowohl die Fischer aus Kärnten als auch Touristen kehren Kärnten den Rücken zu und fischen im benachbarten Ausland. Durch die Überpopulation des Fischotters wurde der Fischbestand in vielen Gewässern Kärntens sehr stark in Mitleidenschaft gezogen.

Stellungnahme im Detail

Zu § 1

Ziel des Kärntner Wildschadensfondsgesetzes ist es, zur Abdeckung von Schäden, welche durch ganzjährig geschonte Wildarten insbesondere in der Landwirtschaft, Almwirtschaft und der Fischereiwirtschaft verursacht werden, Unterstützungsleistungen zu erbringen. Hier ist erforderlich, dass die genannten Unterstützungsleistungen bzw. die Höhe dieser Entschädigungen genauer definiert werden. Die entstandenen Schäden müssen zur **Gänze abgegolten** werden, die Leistung von „Unterstützungsleistungen“ ist inakzeptabel. Wenn das Land Kärnten Tierarten, welche in unserer Kulturlandschaft nicht mehr heimisch sind, fördert und über das natürliche für das Ökosystem verträgliche Maß hinweg erhalten möchte, muss es auch die Kosten für diese Belastungen zur Gänze tragen.

Zu § 3 - Aufgabe des Fonds

Ansprüche nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf dürfen nicht auf natürliche Personen beschränkt werden, sondern vielmehr auch juristische Personen erfassen.

Zu § 4 Abs 2 Z 4 Allgemeine Voraussetzungen

Demnach ist die Auszahlung von Unterstützungsleistungen nur möglich, wenn deren Finanzierung aus Fondsmitteln gesichert ist. Diese Regelung ist nicht vertretbar. Es muss sichergestellt werden, dass der Entschädigungsfonds in einem Maß finanziert werden muss, um den entstandenen Schaden zu 100% abgelden zu können.

Zu § 7 Kuratorium

Dem Kuratorium gehören neben dem mit den rechtlichen Angelegenheiten der Jagd betrauten Mitglied der Landesregierung sowie mit den rechtlichen Angelegenheiten des Naturschutzes betrauten Mitglied der Landesregierung, drei weitere Mitglieder mit beschließender Stimme an. Zwei davon sind auf Vorschlag der Landwirtschaftskammer und eines auf Vorschlag der Kärntner Jägerschaft zu bestellen. Ein Vertreter der größten Geschädigtengruppe, der „Fischerei“ ist nicht im Kuratorium zu finden. Es wird daher, wie auch im ursprünglichen Entwurf vorgesehen, angeregt, dass ein Kuratoriumsmitglied mit beschließender Stimme durch den Landesfischeibeirat zu bestellen ist.

Zu § 9 Aufgaben des Kuratoriums

Im § 9 sind allgemein die Aufgaben des Kuratoriums angeführt, in dessen Absatz 2 insbesondere jene Punkte welche der Beschlussfassung des Kuratoriums obliegen. Der Absatz 2 sollte um die Ziffer 8 ergänzt werden, welcher vorsieht: „die Beurteilung eines jährlichen Monitorings als auch die Empfehlung für die Entnahme von ganzjährig geschonten Wildarten insbesondere zur Aufrechterhaltung der Berglandwirtschaft“.

Zu § 12 Aufbringen der Fondsmittel

Der § 12 regelt die Aufbringung der Mittel. Hier ist sicherzustellen, dass die Mittel des Landes gemäß § 12 Z 2 zumindest in der Höhe zur Verfügung gestellt werden, wie die Mittel gemäß § 12 Z 1. Darüber hinaus sollten teilweise auch jene Mittel dem Fonds zugeführt werden, welche das Land Kärnten aus der Fischerkarten- und Fischergastkartenabgabe erhält.

Zusammenfassend darf darauf hingewiesen werden, dass der vorliegende Gesetzesentwurf grundsätzlich positive Ansätze zeigt, Adaptierungen jedoch unbedingt notwendig erscheinen. Die Landwirtschaftskammer Kärnten ersucht um Berücksichtigung ihrer Vorbringen und steht für weitere Gespräche und Informationen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:


(ÖR Johann Mößler)

Der Kammeramtsdirektor:


(Dipl.-Ing. Hans Mikl)

